

Az.: 6230E

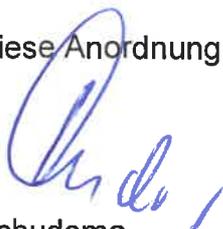
**Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg durch  
gerichtsfremde Personen**

Im Wege des der Präsidentin des Landessozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), in Umsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung und im Hinblick auf die geltende Pandemieplanung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippesymptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann im begründeten Verdachtsfall mittels eines kontaktlosen Fiebermessgerätes erfolgen, welches beim Einlassdienst vorgehalten wird.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (einfache Maske) verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einem Gerichtstermin aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung genannten Personengruppen. Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden. Terminsteilnehmern und -zuschauern wird durch den Einlassdienst eine einfache Mund-Nasenschutzmaske zur Verfügung gestellt, falls eine ausreichende Bedeckung nicht vorhanden ist.

- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verweigern, ohne dass ein Ausnahmetatbestand i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vorliegt, ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 14. Mai 2020.



Schudoma